

Unternehmererklärung

nach § 96 Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG)

für die **Nachbesserung oder die Nachrüstung**
von Anlagenteilen

bei einer bestehenden heizungstechnischen oder
raumluftechnischen Anlage

Eigentümer/Eigentümerin des Gebäudes	Standort des Gebäudes (bei Abweichung):
Name, Vorname (bei Firmen auch verantwortliche Person)	Betreiber/Betreiberin
Straße und Hausnummer	Straße und Hausnummer
PLZ, Ort	PLZ, Ort

Hinweis:

Diese Unternehmererklärung ist zum Nachweis der Pflichten nach § 96 Abs. 2 S. 1 GModG durch die Eigentümerin oder den Eigentümer mindestens **zehn Jahre** aufzubewahren und nach § 96 Abs. 2 S. 2 GModG der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

I. Ausgeführte Maßnahmen	(Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen)
1. Nachbesserung oder Nachrüstung einer zentralen Regelungseinrichtung (§ 61 Abs. 1 und 2 GModG)	
☐ Die bestehende Zentralheizung wurde mit zentralen selbsttätigen Einrichtungen zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe in Abhängigkeit von der	
☐ Außentemperatur oder	
☐ einer anderen Führungsgröße	(z.B. der Raumtemperatur)
und jeweils der Zeit ausgestattet (§ 61 Abs. 1 und 2 GModG).	
2. Nachbesserung oder Nachrüstung von Einrichtungen zur raumweisen Regelung der Raumtemperatur (z.B. Heizkörperthermostaten, § 63 Abs. 1 und 3 GModG)	
☐ Die bestehende heizungstechnische Anlage mit Wasser als Wärmeträger wurde mit einer selbsttätig wirkenden Einrichtung zur raumweisen Regelung der Raumtemperatur ausgestattet (§ 63 Abs. 1 und 3 GModG).	
3. Nachbesserung oder Nachrüstung einer Einrichtung zur Regelung der Be- und Entfeuchtung (§ 66 Abs. 1 und 2 GModG)	
☐ Die bestehende raumluftechnische Anlage oder Klimaanlage wurde mit einer selbsttätig wirkenden Regelungseinrichtung getrennt für Be- und Entfeuchtung ausgestattet (§ 66 GModG).	
4. Nachbesserung oder Nachrüstung einer Wärmedämmung von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie von Armaturen (§ 69 Abs. 1 und 2 GModG)	
☐ Die ungedämmten Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen wurden nachträglich zur Begrenzung der Wärmeabgabe nach Anlage 8 GEG gedämmt (§ 69 Abs. 1 und 2 GModG).	
Die Arbeiten wurden am	abgeschlossen.

II. Zusatzklärung
Die Anforderungen an die technische Gebäudeausrüstung nach GModG wurden nicht eingehalten, weil:
☐ eine Befreiung gemäß §§ 102 GModG vorliegt.

III. Erklärung der Unternehmerin/des Unternehmers:		
Die Unternehmerin oder der Unternehmer versichert, dass bei der Ausführung die Anforderungen des GModG beachtet und eingehalten wurden, sofern sie beim vorliegenden Gebäude anzuwenden waren oder diese durch eine Zusatzklärung unter Ziffer II. eingeschränkt wurden.		
Unternehmerin/Unternehmer (Erstellerin/Ersteller)		
	Firma oder Firmenstempel	
Name, Vorname (bei Firmen auch verantwortliche Person)		
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
Ort	Datum	Unterschrift